



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 11.12.2008

Gesch.-Z.: 5342004 - 223

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer, Nold

Mühlstr. 14

72074 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt hinsichtlich Angola vor**; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.

Begründung:

Die Antragstellerin ist angolansische Staatsangehörige und wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

Fax Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

Am 14.08.2008 wurde ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit Eingang des Schreibens der Ausländerbehörde vom 07.08.2008 auf Grund der Antragsfiktion des § 14a Abs. 2 AsylVfG als gestellt erachtet.

Mit Schreiben vom 21.08.2008 wurden die Eltern aufgefordert, schriftlich zu eigenen Asylgründen des Kindes Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ging dem Bundesamt durch den Verfahrensbevollmächtigten der gesetzlichen Vertreter am 21.09.2008 zu.

Zur Begründung des Asylantrages wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ausländerin in ihrem Heimatland zwar keine politische Verfolgung drohe, bei ihr jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegeben sei. Die Antragstellerin sei das jüngste Kleinkind der in der Bundesrepublik Deutschland gegründeten fünfköpfigen Familie, deren Versorgung und gesundheitliche Absicherung weder durch die Eltern allein noch durch eventuell vorhandene Verwandte gesichert werden könne. Sie habe daher bei einer Rückkehr in das Heimatland keine realistische Chance dem Tod oder schwersten Schäden ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu entgehen.

Von einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren wurde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) abgesehen, weil der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren als gestellt erachtet wurde und der Sachverhalt auf Grund der Verfahrensakten des Vaters, Az: 5038955 und der Mutter Az: 2733883, die beigezogen wurden, ausreichend geklärt ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 2 BvR 502/86 u.a.).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, 9 C 62.87, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52, 9 C 60.89).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 1 BvR 147/80 u.a.). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 2 BvR 502/86 u.a.).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Gründe im Sinne der genannten Vorschrift wurden weder vorgetragen noch sind sie aus den Aktenunterlagen ersichtlich. Nach der Einlassung der Verfahrenbevollmächtigten wird auch keine politische Verfolgung der Antragstellerin geltend gemacht.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Feststellung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht

ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Gründe im Sinne des § 60 Abs.1 AufenthG sind den vorliegenden Aktenunterlagen nicht zu entnehmen. Solche wurden von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass eine der genannten gesetzlichen Vorschriften erfüllt ist, sind nicht ersichtlich.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Angola vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist,

eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, 9 C 62.87; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52, 9 C 60.89; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, 9 C 9.95, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist auf Grund der aktuellen Entwicklung in Angola für die minderjährige Antragstellerin derzeit gegeben.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG setzt das Bestehen erheblicher, individueller und konkreter Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer lediglich auf allgemeine Gefahren i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG, die - wie etwa Lebensmittelknappheit oder Gefährdung durch Kampfhandlungen - nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der gesamten Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörden nach § 60a AufenthG gewährt. Einen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörden hat ein Ausländer nicht. Jedoch ist dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden kann, bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren (BVerwG, Urteile vom 15. April 1997, Az.: 9 C 15.96 und Az.: 9 C 38.96, sowie vom 17. Oktober 1995, Az.: 9 C 15.95). Das ist nach der Rechtsprechung des BVerwG der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer landesweiten extremen allgemeinen Gefährdungslage, in der jeder einzelne Ausländer im Fall seiner Rückkehr gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet wäre, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60a AufenthG, einen generellen Abschiebungsstopp zu verfügen, keinen Gebrauch gemacht haben (BVerwG a.a.O.). Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, dem einzelnen Ausländer, unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 2, § 60a AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren (BVerwG a.a.O.).

Die aktuellen Lebensbedingungen hinsichtlich der allgemeinen und medizinischen Versorgungslage für Kleinkinder sind in Angola sehr schlecht (VG Regensburg, Urteil vom 25.06.2003, Az.: RO 2 K 02.03484). Angesichts der bestehenden Defizite ist die Kindersterblichkeit infolge Krankheitsepidemien durch Tropenkrankheiten (beispielsweise Malaria) sehr hoch, 250 von 1.000 geborenen Kindern unter fünf Jahre überleben nicht (United States / Department of State Angola - Country Reports on Human Rights Practices - 2003 vom 25.02.2004, Az.: ohne). Hinzu kommen die desolaten hygienischen Verhältnisse und das Nichtvorhandensein einer leistungsfähigen staatlichen Gesundheitsversorgung (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Auskunft vom 16.09.2004; Deutschland / Botschaft Auskunft vom 18.08.2004 an OVG Lüneburg, Az.: (ohne).

Kinder oder Jugendliche haben keine realistische Möglichkeit, sich in Angola das zum Überleben erforderliche Existenzminimum durch die Aufnahme einer legalen Tätigkeit im informellen Sektor zu sichern. Dieser Personenkreis ist in besonderer Weise gefährdet. Die Situation der Kinder und Jugendlichen ist selbst in Luanda nach wie vor prekär. Eine kindgerechte öffentliche Versorgungsstruktur ist nicht vorhanden. Von entscheidender Bedeutung ist der Umstand, ob die Antragstellerin

in einen Familienverbund zurückkehren kann, der sie auffängt und ein (noch) menschenwürdiges Dasein sicherstellen kann.

Die Rechtsprechung beurteilt die Gefahrenlage für zurückkehrende angolanische Kinder uneinheitlich. Der VGH Kassel verneinte die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.11.2003, Az.: 3 UE 557/01.A [für 1996 geborenes Kind in Luanda] und Beschluss vom 17.10.2003, Az.: 3 UE 588/01.A [für 1994 geborenes Kind in Luanda], ebenso der VGH München (Beschluss vom 27.10.2003, Az.: 25 B 02.31192 [1998 geborenes Kind]), Beschluss vom 10.10.2000, Az.: 25 B 00.30751 [vier Jahre altes Kind], Beschluss vom 28.02.2000, Az.: 25 B 99.31535 [drei und sechs Jahre alte Kinder], Beschluss vom 10.11.1999, Az.: 25 B 99.32078 [unter ein Jahr altes Kind] und Urteil vom 30.03.1999, Az.: 25 B 96.35630 [sieben Jahre altes Kind], das OVG Lüneburg, Urteile vom 12.12.2002, Az.: 1 LB 1209/01 [13 und zwölf Jahre alte Kinder] und vom 01.03.2001, Az.: 1 L 649/00 [drei Jahre altes Kind bei Rückkehr im Familienverband] sowie das OVG Koblenz, Urteil vom 17.11.1999, Az.: 8 A 11815/99.OVG [drei Jahre altes Kind]. Dagegen sahen das OVG Bremen, Urteil vom 06.02.2003, Az.: 1 A 264/02.A (Kleinstkinder ohne familiäre Betreuung), das OVG Lüneburg, Urteil vom 01.03.2001, Az.: 1 L 4006/00 (Sonderfall bei Kleinstkindern im Alter von 12 bis 15 Monaten wegen deren Infektanfälligkeit) und das OVG Magdeburg, Urteil vom 20.01.1999, Az.: 2 L 7/94 (zwei und elf Jahre alte Kinder bei Rückkehr ohne elterliche Begleitung), die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als gegeben an. Auch das OVG Münster, Urteil vom 28.06.2000, Az.: 1 A 1462/96.A (1991 geborenes Kind) bejahte die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage, ebenso z.B. VG Aachen, Urteil vom 23.07.2004, Az.: 7 K 770/03.A (für ein 15-jähriges allein stehendes Mädchen), VG Ansbach, Urteil vom 26.03.2004, Az.: An 2 K 03.30334 (19-jährige Antragstellerin nach vier Jahren Abwesenheit), VG Köln, Urteil vom 03.12.2003, Az.: 8 K 4041/98.A (allein stehende 22-jährige Antragstellerin mit 21 Monate altem im Bundesgebiet geborenem Kind) und VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18.12.2002, Az.: 4a L 2764/02.A.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Antragstellerin um ein 5 Monate altes Baby. Sie gehört mithin zur Hochrisikogruppe der Kleinkinder bis 5 Jahre, für die das existenzielle Minimum in Angola nicht gewährleistet ist.

Für die Antragstellerin besteht als Mitglied einer fünfköpfigen Familie auch nicht die Möglichkeit in einen intakten Familienverbund in Angola zurückzukehren, der ihre Ernährung und auch die allgemeine und insbesondere die gesundheitliche Versorgung sicherstellen kann.

Des Weiteren besteht auch für die Antragstellerin als 5 Monate altes Baby eine extreme Gefahrenlage im obigen Sinne im Hinblick auf das Risiko einer Erkrankung an Malaria oder einer sonstigen Tropenkrankheit und insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit kumulativ zusammentreffender Krankheiten.

Dem 4-jährigen Bruder der Antragstellerin (AZ: 5106131) wurde aus diesen Gründen ebenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 AufenthG durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 14.7.2005 (AZ: A 1 K 13372/04) rechtskräftig zuerkannt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Gerichts, die hier bei der Antragstellerin ebenso gelten, wird verwiesen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl die Ausländerin weder als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigegefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Diemar

Ausgefertigt am 29.12.2008 in Außenstelle Bielefeld

